



Fachschaft Physik

Wiedner Hauptstraße 8-10

1040 Wien

Tel.: 01 / 58801 - 49541

E-mail: users@fstph.at

An das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Per Mail an:

daniela.rivin@bmwfw.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-52.250/0080-WF/IV/6/2015

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Universitätsgesetz 2002 geändert werden soll.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fachschaft Physik der Technischen Universität Wien bezieht zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG geändert werden soll, (Geschäftszahl (GZ): BMWFW-52.250/0080-WF/IV/6/2015) wie folgt Stellung:

Zu § 60 Abs 1b

Veranstaltungen, die vor Studienbeginn eine Vorbereitung und Orientierung ermöglichen, wären eine sehr sinnvolle Bereicherung für das Hochschulwesen, insbesondere da sie eine fundiertere Entscheidung über die Studienwahl eines Studieninteressierten ermöglichen. Es ist jedoch unklar, ob dies die Intention des vorgeschlagenen § 60 Abs 1b ist. Dieser steht zwar unter der Überschrift "Verfahren der Zulassung zum Studium" und spricht von "studienvorbereitende[r ...] Beratung [...] anlässlich der Zulassung zum Diplom- oder Bachelorstudium", bedient sich aber zugleich im Gesetzestext wohldefinierter Begriffe wie "Studierende" und "Lehrveranstaltungen". Studieninteressierte sind in der Mehrzahl nicht bereits für ein Studium zugelassen, und können dementsprechend weder als "Studierende" bezeichnet werden, noch können sie "Lehrveranstaltungen" absolvieren. Die außerdem erwähnte Eigenschaft der Beratung, studienbegleitend zu sein, ist zwar ebenfalls eine willkommene Ergänzung zum studienvorbereitenden Teil, sorgt im Kontext des Absatzes 1b jedoch für weitere Unklarheit.

Zu § 66

Es ist unverständlich, aus welchem Grund Mindest- und Höchstgrenzen für die Studieneingangs- und Orientierungsphasen (StEOP) festgelegt werden sollen. Insbesondere dann, wenn die Orientierungsfunktion von Veranstaltungen, die nicht im Studium selbst liegen, übernommen wird, entbehrt die pauschalisierte Untergrenze jeglicher sachlichen Argumentation. Die Evaluierung durch das IHS, auf die in den Erläuterungen zur Motivation des § 66 verwiesen wird, führt hier den notwendigen Arbeitsaufwand zur Orientierung als einzige Begründung, die jedoch durch dem Studium vorgelagerte Information und Orientierung hinfällig ist. Weiters weist die Evaluierung in ihren Empfehlungen explizit auf den "sehr kurzen Beobachtungszeitraum" hin, sowie auf den Umstand, dass bei der Empfehlung keine Einigung im Projektbeirat erzielt werden konnte. Eine sachliche Begründung für die 8 ECTS-Punkte, die als eine von mehreren Alternativen angeboten werden, fehlt vollkommen. Im Gegenteil zeigt die Studie sogar auf, dass auch StEOPs mit weniger als 8 ECTS-Punkten, wie sie etwa an der Universität für Bodenkultur üblich sind, sehr positiv bewertet werden. Weiters wurde nachgewiesen, dass nach der Einführung der StEOP diese in den ersten zwei Jahren intensiv angepasst werden mussten; es gilt zu befürchten, dass die nun gut ausgearbeiteten und auf die jeweiligen Studien zugeschnittenen StEOPs komplett neu konzipiert werden müssen, was neuerlich Jahre an Nachbesserung nach sich ziehen wird, ohne jedoch zumindest im Endstadium einen Mehrwert im Vergleich zur jetzigen Situation zu versprechen.

In Verbindung mit § 66 Abs 3, der vorsieht, dass "bis zu" 10 ECTS-Punkte vor Abschluss der StEOP absolviert werden können, ist weiters die Obergrenze von 20 ECTS-Punkten besonders problematisch. Da ein Semester einem

Arbeitsumfang von 30 ECTS-Punkten entspricht, ist in Abwesenheit weiterer gesetzlicher Regelungen nicht garantiert, dass das Erreichen der 30 ECTS-Marke möglich ist, wenn die StEOP nicht tatsächlich 20 ECTS-Punkte umfasst, da die StEOP meist frühestens mit Abschluss des ersten Semesters absolviert wird. Hätte die StEOP beispielsweise nur 17 ECTS-Punkte, könnten lediglich 10 weitere vorgezogen werden, womit 3 ECTS-Punkte auf das Semesterziel ausständig blieben.

Generell verfehlt der vorgeschlagene Gesetzesentwurf jedoch das, auch von der StEOP-Evaluierung geforderte, Ziel, eine Studienzeitverzögerung zu vermeiden. Die Beschränkung auf höchstens 10 vorziehbare ECTS-Punkte verhindert etwa, bei unvollständigem Abschluss der StEOP nach dem ersten Semester, die Anmeldung zu mehr als einem Drittel der Lehrveranstaltungen des zweiten Semesters. Verschlimmert wird dieser Missstand zusätzlich durch die Tatsache, dass das Gesetz nicht explizit fordert, die StEOP-Lehrveranstaltungen selbst, anstelle nur derer Prüfungstermine, sowohl in Sommer- als auch in Wintersemestern anzubieten sind. Diese Hindernisse für den Studienfortschritt schlagen sich auch schnell auf die finanzielle Situation der Studierenden nieder, da Beihilfen und Stipendien an den Erwerb von ECTS-Punkten gekoppelt sind; insbesondere für finanziell Bedürftigere kann so das Ausscheiden aus dem Studium notwendig werden, was einer sozialen Selektion gleichkommt.

Schließlich sind Studierende mit besonders guter Studienleistung an einem Fortschritt von mehr als 30 ECTS-Punkten pro Semester künstlich gehindert, was dem Ziel einer kurzen Studienzeit zuwider steht.

Abgesehen von den gravierenden Problemen in der praktischen Umsetzung der vorgeschlagenen StEOP-Regelungen widerspricht die Beschränkung der Lernfreiheit der Studierenden dem Geiste der freien und breiten Bildung, wo doch die Lernfreiheit explizit einer der "Leitenden Grundsätze" (§ 2) des Universitätsgesetzes ist. Weitere leitende Grundsätze, wie die "Vereinbarkeit von Studium und Beruf sowie Studium und Betreuungspflichten für Kinder und/oder pflegebedürftige Angehörige", und "soziale Chancengleichheit", werden ebenfalls ohne ersichtlichen Grund stark beschnitten, da Berufstätige, die aus finanziellen Umständen ihren Beruf nicht aufgeben können, sowie Eltern und Pflegende von Angehörigen, ihren Zeitplan nicht nach belieben nach den Lehrveranstaltungen ausrichten können. Durch den vorgeschlagenen § 66 wird ihre ohnehin reduzierte Wahl an, im jeweiligen Semester, zu besuchenden Lehrveranstaltungen weiter dezimiert, was ein Studium unnötig erschwert.

Insgesamt bleibt festzustellen, dass die Studieneingangs- und Orientierungsphase zu spät für das deklarierte Ziel, Studieninteressierte bei ihrer Studienwahl behilflich zu sein, angesetzt ist. Um Studienabbrüchen und späten Studienwechseln entgegenzuwirken ist es notwendig, bereits im Vorfeld, idealerweise in der Schule, eine eingehende Information und Orientierung der Studieninteressierten zu erreichen. Die StEOP nach Beginn des Studiums ist nur von geringer Effektivität, da sich Studieninteressierte, die zwischen mehreren Studien schwanken, in all diesen Studien inskribieren (und gegebenenfalls Aufnahmeprüfungen bestehen) müssten, um überhaupt an den StEOPs teilnehmen zu können. Wer dies nicht tut, oder erst im Laufe

der StEOP entdeckt, dass ein nicht inskribiertes Studium den eigenen Vorlieben entsprechen würde, kann nur unter erheblichem Zeit- und Geldaufwand (bedingt durch Wegfall von Stipendien und/oder Beihilfen) das Studium wechseln, da aufgrund des frühen Endes der Zulassungsfrist für Antragssteller zur erstmaligen Zulassung (5. September bzw. 5. Februar) für den Studienwechsel mindestens ein Semester gewartet werden muss.

Zu § 71c

Da eine breite und umfassende Bildung der Bevölkerung eine dringende Notwendigkeit zur wirtschaftlichen Absicherung darstellt, darf dieser Bereich nicht durch unzureichende Finanzierung unnötig geschwächt werden. Insofern wir die Ausfinanzierung der Hochschulen und das Abschaffen aller Zugangsbeschränkungen gefordert, damit nicht nur eine soziale Elite, sondern die gesamte Bevölkerung, in den Genuss von postsekundärer Bildung gelangen kann. Das Fortführen der Zugangsbeschränkungen durch § 71c ist insofern dem Wohlergehen der Gesellschaft in vielerlei Sicht hinderlich. Löblich ist jedoch, dass die Beschränkungen nicht, wie ursprünglich angedacht, auf weitere Studienfelder wie Jus und Chemie ausgedehnt werden, insbesondere da gerade für letzteres Studienfeld sogar vom Staat (mit)finanzierte MINT-Werbekampagnen veranstaltet wurden, um die Zahl der Chemie-Studierenden zu erhöhen.

Zu § 71e Abs 4

In Anbetracht der Tatsache, dass die Internationalisierung sowohl in der Wirtschaft als auch der Wissenschaft voranschreitet, und somit v.a. Englisch weiter an Bedeutung gewinnt, ist es unverständlich, warum fremdsprachliche Studien anders behandelt werden sollen, als deutschsprachige. Die Macht des Rektorats zu entscheiden, ob ein fremdsprachliches Studium beschränkt wird oder nicht, führt in der Realität dazu, dass der Senat, der als demokratisch gewähltes Organ mit Mitgliedern in allen Kurien und Fakultäten die größte Kompetenz in Sachen Studien hat, Teile dieser Kompetenz an das Rektorat abgeben müsste, wollte er Studien in Fremdsprachen anbieten. Da alle Universitätsangehörigen sich in Folge der ständigen Ungewissheit aussetzen müssten, ob ihr Studienfeld zukünftig in angemessenem Ausmaß angeboten wird bzw. ob genügend qualifizierte Studierende zur Aufrechterhaltung des Lehr- und Forschungsbetriebes zur Verfügung stehen, werden Studien oft nur aufgrund des § 71e Abs 4 (bisher § 64 Abs 6) nicht in Englisch angeboten, um so dem Damoklesschwert der ungewollten Studienbeschränkung zu entgehen. Wir fordern daher die ersatzlose Streichung des § 64 Abs 6 und somit die Entfernung von § 71e Abs 4 aus dem vorliegenden Entwurf.

Zu § 79 Abs 6

Wieder ist unklar, warum von Studierenden gesprochen wird, wo doch Aufnahmeverfahren dem Studium vorgelagert sind. Es wird wohl nicht Intention sein, nur denjenigen das Einsichtsrecht einzuräumen, die das Aufnahmeverfahren bestanden und demnach Studierende sind, da gerade diese Gruppe das wenigste Interesse an Einsicht haben dürfte. Weiterhin ist unklar, ob andere Formen des Rechtsschutzes bei Prüfungen mit diesem Absatz entzogen werden sollen; einer positiven Antwort auf diese Frage wäre vehement zu widersprechen.

Zu § 85

Die gewählte Formulierung lässt unklar, ob die Anerkennung von Arbeiten zulässig ist, falls das Studium, in dem die Arbeit verfasst wurde, auslaufend ist, aber ein anderes, neues Studium mit gleichem Namen als Ersatz eingerichtet wurde. Da kein Grund ersichtlich ist, warum dies nicht der Fall sein sollte, wird die Überarbeitung des § 85 hinsichtlich einer Klarstellung angeregt.

Konklusio

Grundsätzlich sind einige wenige der angedachten Änderungen sehr zu begrüßen. Allerdings gibt es unserer Meinung nach bei den meisten dieser Änderungen noch Überarbeitungsbedarf.



Florian Gams
Vorsitzender der Studienvertretung Technische Physik
Fachschaft Physik